

Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering an der Technischen Universität München

Vom 29. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering an der Technischen Universität München vom 26. Juli 2017, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 57 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu § 42 werden wie folgt gefasst:
„§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung“
 - b) Die Angaben zu § 46 a werden gestrichen.

2. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (74 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis nach § 46 (insgesamt 30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Materials Science and Engineering beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird in der Klammer nach der Zahl „1997“ vor dem Wort „Lissabon-Konvention“ der Passus „im Folgenden:“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Bachelor's Thesis“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.

dd) Die nachfolgende Nr. 5 wird zu Nr. 4 und wie folgt gefasst:
 „4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Akronym „TUM“ werden die Wörter „oder einer vergleichbaren Hochschule“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „bestehen“ werden die Wörter „und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der nachfolgende Abs. 5 wird zu Abs. 4 und dort Satz 2 wie folgt geändert:
 Der Passus „140 Credits.“ wird durch den Passus „120 Credits.“ ersetzt.

4. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Bereich Fundamental Modules und Elective Modules sowie den Practical Courses, den Scientific Skills und dem Advanced Research Internship ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Materials Science and Engineering können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:
 - Multiscale Material Principles,
 - Uncertainty Quantification and Mathematical Modeling,
 - Materials in Engineering Applications,
 - Material Characterization, Testing & Surveillance.
- (4) ¹Im Rahmen der Elective Modules wählen Studierende unter Beratung durch einen oder eine vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellten Mentor oder bestellte Mentorin einen der angebotenen Schwerpunkte aus und stellen einen individuellen Semesterstudienplan im Umfang von mindestens 30 Credits zusammen, der dem gewählten Schwerpunkt entspricht. ²Dabei sind Module im Umfang von mindestens 15 Credits aus der Liste Electives I (dem gewählten Schwerpunkt) auszuwählen (Anlage 1). ³Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Materials Science and Engineering anbietet.
- (5) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Materials Science and Engineering ist in der Regel Englisch. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.“

5. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Materials Science and Engineering. ²Der Masterprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) besteht aus fünf Mitgliedern. ³Dabei können dem Prüfungsausschuss Vertreter oder Vertreterinnen der Schools oder Fakultäten der TUM angehören, die am Studiengang beteiligt sind.“

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die

kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer

Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.“

7. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Materials Science and Engineering gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.“

8. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen,
 3. sowie das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 40 Credits in den Fundamental Modules, mindestens 30 Credits in den Elective Modules nach § 37 Abs. 3 und 4, mindestens 8 Credits in den Practical Courses und mindestens 8 Credits im Advanced Research Internship nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

9. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Rahmen der Scientific Skills gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.“

10. § 46 wird wie folgt gefasst:

**„§ 46
Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (4) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein. ³Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (5) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.“

11. § 46a wird aufgehoben.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.

14. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt die Anlage 2: Eignungsverfahren erstmalig für Bewerbungen zum Wintersemester 2023/2024.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Fundamental Modules (Pflichtmodule)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MW2361	Physics of Fluids	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
MW2368	Nonlinear Continuum Mechanics	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
BGU35016	Advanced Rheology	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
PH9031	Materials Science (MS&E)	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
PH9032	Measurement and Sensor Technology	V/Ü	SS	3	5	M	30 Min.	100	E
MW2360	Probability Theory and Uncertainty Quantification	V	WS	3	5	K	120 Min.	100	E
MA9805	Mathematical Modeling of Materials	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
MW2359	Multiscale Modeling	V	SS	3	5	K	90 Min.	100	E

SE0207	Master's Thesis				30	W		100	E
--------	-----------------	--	--	--	----	---	--	-----	---

Elective Modules: Aus den Elective Modules sind in Absprache mit dem oder der nach § 37 Abs. 4 bestimmten Mentor oder Mentorin mindestens 30 Credits zu erbringen, wovon mindestens 15 Credits aus der dem gewählten Schwerpunkt entsprechenden Liste stammen müssen (Electives I). Anbei beispielhafte Modulkataloge. Die übrigen 15 Credits können auch aus dem Katalog der Electives II gewählt werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Electives I und Electives II. Die vollständige aktualisierte Modulliste der Electives I und Electives II wird spätestens zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Studiengangs sowie in TUMonline bekannt gegeben.

Der folgende Katalog umfasst eine unvollständige beispielhafte Auswahl.

Ausbildungsschwerpunkt Multiscale Material Principles (Electives I)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
BV330003	Computational Plasticity	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
BV330004	Fracture & Damage	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
PH2218	Materialphysik auf atomarer Skala 1	V	WS	2	5	M	25 Min.	100	D/E
MW2217	Plasma-Material-Wechselwirkung	V	SS	2	3	K	60 Min.	100	D/E
PH2046	Polymerphysik 1	V/Ü	WS	6	5	M	30 Min.	100	D/E
MW0798	Grenzschichttheorie	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	D

MW1948	Experimentelle Techniken zur Charakterisierung von Biomaterialien	V	WS	3	5	K	70 Min.	100	D
MW1394	Faser-, Matrix-, und Verbundwerkstoffe mit ihren Eigenschaften	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	D
MW0595	Turbulente Strömungen	V/Ü	SS	3	5	K	90 Min.	100	E

**Ausbildungsschwerpunkt Uncertainty Quantification and Mathematical Modeling
(Electives I)**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MW0620	Nichtlineare Finite-Element-Methoden	V	SS	3	5	K	90 Min.	100	D
BGU60019	Stochastische Finite Elemente Methode	V	WS	4	6	M	25 Min.	100	E
BV330003	Computational Plasticity	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
BV330004	Fracture & Damage	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
MW0612	Finite Elemente	V	WS	3	5	K	90 Min.	100	D
IN2252	High Performance Computing - Algorithmen und Anwendungen	VI	WS	3	4	K	90 Min.	100	D/E
PH2019	Molekulardynamik-Simulationen	V/Ü	SS	4	5	M	30 Min.	100	D/E
IN2026	Wissenschaftliche Visualisierung	VI	WS	4	5	K	75 Min.	100	E
MW1746	Advanced Parallel Computing and Solvers for Large Problems in Engineering	V/Ü	SS	3	5	M	45 Min.	100	D/E
MW2450	Physikbasiertes Machine Learning	V/Ü	SS	3	5	K	90 Min.	100	E
MW0376	Biofluid Mechanics	V	SS	3	5	K	90 Min.	100	E

Ausbildungsschwerpunkt Materials in Engineering Applications (Electives I)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MW1419	Thermodynamics for Energy Conversion	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
BV330003	Computational Plasticity	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
BV330004	Fracture & Damage	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
MW0799	Einführung in die Kernenergie	V	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
MW2152	Modeling, Control and Design of Wind Energy Systems	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
MW0612	Finite Elemente	V	WS	3	5	K	90 Min.	100	D
MW1532	Thermal Power Plants (MSPE)	V/Ü	SS	3	5	K	90 Min.	100	E
MW1948	Experimentelle Techniken zur Charakterisierung von Biomaterialien	V	WS	3	5	K	70 Min.	100	D
PH2201	Energie-Materialien 1	V	WS	2	5	M	25 Min.	100	E
EI7388	Technologie der III-V-Halbleiterbauelemente	VI	WS	3	5	K	60 Min.	100	D
MW2458	Werkstoffe in der Füge-technik und Additiven Fertigung	V/Ü	WS/SS	3	5	K	90 Min.	100	D

Ausbildungsschwerpunkt Material Characterization, Testing & Surveillance (Electives I)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
PH2134	Analyse von neuartigen funktionellen Materialien mit Synchrotronstrahlung: Techniken und Anwendungen	V/Ü	WS	3	5	M	30 Min.	100	E
MW2152	Modeling, Control and Design of Wind Energy Systems	V/Ü	WS/SS	3	5	K	90 Min.	100	E
BV330003	Computational Plasticity	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E
BV330004	Fracture & Damage	V	WS	2	3	K	60 Min.	100	E

MW1995	Experimentelle Schwingungsanalyse	V/Ü	WS	3	5	K	90 Min.	100	E
PH2140	Nanoscience mittels Rastersondenmikroskopie	V/Ü	WS/SS	4	5	M	30 Min.	100	D/E
MW1948	Experimentelle Techniken zur Charakterisierung von Biomaterialien	V	WS	3	5	K	70 Min.	100	D
PH1317	Neutronen in Forschung und Industrie	S	WS/SS	2	4	Pr		100	D/E

Practical Courses: Aus den Practical Courses sind mindestens 8 Credits zu erbringen, wovon mindestens 4 Credits aus der dem gewählten Schwerpunkt entsprechenden Liste stammen müssen. Anbei beispielhafte Modulkataloge. Die übrigen 4 Credits können auch aus dem Gesamtangebot der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Praktika der TUM oder einer anderen Hochschule gewählt werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Practical Courses. Die vollständige aktualisierte Modulliste wird spätestens zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Studiengangs sowie in TUMonline bekannt gegeben.

Ausbildungsschwerpunkt Multiscale Material Principles

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
BV410004	Fluidmechanik Praktikum	P	WS	2	3	LL		100	E
MW0312	Thermofluidodynamisches Praktikum	P	WS	4	4	LL		100	D/E
MW2267	Design of Wind Turbines	P	WS/SS	4	4	LL		100	E
EI74491	Modellierung von Lithium-Ionen-Zellen	V/P	WS/SS	5	5	ÜB, M	20 Min.	80/20	D
BGU64010	Non-destructive material testing for engineers	P	WS	4	4	B		100	E

Ausbildungsschwerpunkt Uncertainty Quantification and Mathematical Modeling

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MW2313	Praktikum MATLAB/Simulink for Computer Aided Engineering	P	WS/SS	4	4	K, ÜB	90 Min.	100	D
MW2268	Praktikum Numerische Strömungsakustik	P	SS	4	4	LL		100	D/E
MW2267	Design of Wind Turbines	P	WS/SS	4	4	LL		100	E
EI74491	Modellierung von Lithium-Ionen-Zellen	V/P	WS/SS	5	5	ÜB, M	20 Min.	80/20	D
MW1277	Simulation of Thermofluids with Open Source Tools	P	WS/SS	4	4	B		100	E
MW2451	Praktisches Deep Learning	P	WS/SS	4	4	Pr	20 Min.	100	E

Ausbildungsschwerpunkt Materials in Engineering Applications

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MW2134	Computational Thermo-Fluid Dynamics	P	WS/SS	4	4	ÜB/B/Pr		30/50/20	E
BV410004	Fluidmechanik Praktikum	P	WS	2	3	LL		100	E
MW2313	Praktikum MATLAB/Simulink for Computer Aided Engineering	P	WS/SS	4	4	K, ÜB	90 Min.	100	D
MW0312	Thermofluidodynamisches Praktikum	P	WS	4	4	LL		100	D/E
MW2267	Design of Wind Turbines	P	WS/SS	4	4	LL		100	E

Ausbildungsschwerpunkt Material Characterization, Testing & Surveillance

Modulnr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
BV070006	Praktikum Analytik und Prüftechnik	Ü	SS	2	3	PA		100	D
MW0300	Schwingungsmesstechnik Praktikum	P	SS	4	4	LL		100	D

EI0660	Praktikum Optomechatronische Messsysteme	P	WS	2	5	K, LL	60 Min.	60/40	D
MW0450	Praktikum Industrielle Softwareentwicklung für Ingenieure / C++	P	WS/ SS	4	4	LL, K	60 Min.	100	D
BGU64010	Non-destructive material testing for engineers	P	WS	4	4	B		100	E

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; P = Praktikum; S = Seminar; Pro = Projekt

ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)

K = Klausur (schriftlich); LL = Laborleistung; ÜB = Übungsleistung; LP = Lernportfolio;
B = Bericht; M = mündliche Prüfung; W = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pr = Präsentation;
PA = Projektarbeit; PP = Prüfungsparcours;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Scientific Skills: Es sind mindestens 4 Credits als Studienleistungen zu erbringen. Die Credits können nur im Rahmen von Veranstaltungen, die eine Überprüfung der erworbenen Kompetenzen vorsehen, erworben werden. Nur Teilnahme oder Anwesenheit als Leistungsnachweis ist nicht zulässig. Studierende können Veranstaltungen aus dem Angebot der TUM bzw. einer anderen Hochschule/Universität wählen, sofern diese die Kompetenz des Studierenden im Bereich wissenschaftliches Arbeiten (Scientific Reading/Writing) stärken bzw. erweitern. Nachfolgend aufgeführte Seminare haben Beispielcharakter; die Liste ist nicht abschließend:

- Management of Research Projects
- A Literary Writer's Lab
- Energy Communication
- Writer's Lab (Scriptorium)
- Engineer Your Text – Technical Writing
- Kommunikation und Präsentation
- Communicating Science
- Science-Learning
- Scientific Writing

Advanced Research Internship (ARI): Es ist ein erweitertes Forschungspraktikum im Umfang von 8 Credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtdauer von sechs Wochen, die entweder am Stück oder in mehreren Blöcken absolviert werden können. Das ARI kann an einer Professur der Technischen Universität München oder einer anderen Hochschule oder einer mit der TUM kooperierenden Forschungseinrichtung erbracht werden und bildet idealerweise die Grundlage für die Master's Thesis. Die Teilnahme wird durch die Einrichtung, an der es stattgefunden hat, in Form einer Prüfungsleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO nachgewiesen. Das im Rahmen des ARI bearbeitete Forschungsthema wird von einem oder einer fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO (fachkundige Prüfende sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der am Masterstudiengang Materials Science and Engineering beteiligten Schools und Fakultäten der TUM) ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin).

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Ingenieurwissenschaften mit Fokus auf Materialwissenschaften entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Ingenieurwissenschaften, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Bau-/Umweltingenieurwesen, Chemieingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen,
- 1.3 adäquate (fach-)sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Englisch,
- 1.4 Fähigkeit und Interesse, sich effizient neues komplementäres Fachwissen und methodische Ansätze anzueignen,
- 1.5 Fähigkeit, theoretische Kenntnisse effizient in praktisches Handeln umzusetzen und
- 1.6 wissenschaftsorientiertes Interesse an ingenieurwissenschaftlichen Problemstellungen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 7, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 7 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3. sowie § 36 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.3 das dem Erststudium zugrundeliegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen) sowie das von der School vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Noten, Creditpunkte und Semesterwochenstunden der geforderten Prüfungsleistungen zusammenstellt,

- 2.3.4 eine in englischer Sprache abgefasste Kurzbeschreibung (maximal eine DIN-A4-Seite) der Bachelor's Thesis (unabhängig von deren Umfang) oder einer vergleichbaren Studienleistung im Umfang von mindestens 8 Credits, die den Inhalt der Arbeit, die angewendeten Methoden und die (erwarteten) Ergebnisse darstellt,
- 2.3.5 eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Begründung von maximal einer DIN-A4-Seite für die Wahl des Masterstudiengangs Materials Science and Engineering an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist gegebenenfalls durch Anlagen zu belegen; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1.1 bis 1.6 aufgeführten Eignungsparameter,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung der Wahl des Studiengangs und die Kurzbeschreibung der Bachelor's Thesis oder einer vergleichbaren Studienleistung selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.

- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen der ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der TUM.

Fächergruppe	Modul/Kompetenzfeld	Credits TUM
Grundlagen des Ingenieurwesens	Technische Mechanik I	6
	Technische Mechanik II	6
	Technische Mechanik III	7
	Kontinuumsmechanik	7
	Fluid- und Festkörpermechanik	5
	Thermodynamik I	5
	Thermodynamik II	5
	Informatik für Ingenieurwissenschaften I	5

	Informatik für Ingenieurwissenschaften II	5
	Regelungstechnik / Regelungssysteme	4
	Rechnergestützte Festkörper- und Fluiddynamik	5
	Fluiddynamik II	5
	Modellierung von Unsicherheit in Ing.- Wiss.	5
	Uncertainty Quantification in Mechanical Engineering	5
	Modellbildung für strukturanalytische und vibroakustische Fragestellungen	6
	Materialwissenschaften I / Werkstoffkunde I	5
	Materialwissenschaften II / Werkstoffkunde II	5
	Signaldarstellung	5
	Grundlagen der Wärmeübertragung	5
	Wärmetransportphänomene	4
	Technische Elektrizitätslehre	6
	Numerische Strömungsmechanik	5
	Numerische Methoden für Ingenieure	5
	Digitale Schaltungen für Ingenieure	4
	Schaltungstechnik 1	6
	Schaltungstechnik 2	6
	Bau- und Umweltinformatik 1	5
	Bau- und Umweltinformatik 2	5

Naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematische Grundlagen	8
	Differential- und Integralrechnung	8
	Numerische Behandlung partieller Differentialgleichungen	5
	Algorithmik partieller Differentialgleichungen	5
	Modellierung und Simulation mit gewöhnlichen Differentialgleichungen	6
	Physik	9
	Chemie	7
	Höhere Mathematik 1	6
	Höhere Mathematik 2	6
	Höhere Mathematik 3	4
	Lineare Algebra	7
	Analysis 1	6
	Analysis 2	7
	Analysis 3	7
	Algorithmen und Datenstrukturen	5
	Numerische Mathematik	5
	Diskrete Mathematik für Ingenieure	5
	Angewandte Mathematik	4

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 25 Punkte vergeben, wobei für ein Kompetenzfeld ein Punkt vergeben wird. ⁴Dienen aufgeführte Module unterschiedlicher Studiengänge dem Erwerb identischer oder vergleichbarer Kompetenzen, so kann pro Kompetenz ebenfalls nur ein Punkt vergeben werden.

⁵Ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 ein GRE- oder GATE-Test vorzulegen, wird bei entsprechendem erfolgreichem Nachweis davon ausgegangen, dass hinsichtlich der im Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bezüglich des Niveaus gegenüber den unter Ziffer 5.1.1 a) genannten Referenzkriterien vorliegen und die curriculare Analyse entsprechend den o.g. Kriterien durchgeführt wird.

b) Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen der für die fachliche Qualifikation nach 5.1.1 a) berücksichtigten Module im Umfang von 120 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden 3 Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 45. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Wenn für die fachliche Qualifikation nach 5.1.1 a) Module im Umfang von mehr als 120 Credits berücksichtigt wurden, werden für die Berechnung der Note nur die besten Module im Umfang von 120 Credits herangezogen; wenn für die fachliche Qualifikation nach 5.1.1 a) Module im Umfang von weniger als 120 Credits vorlagen, wird die Note anhand des geringeren Creditumfangs berechnet. ⁵Liegen keine nach 5.1.1 a) zu berücksichtigenden Module vor, werden für die Note keine Punkte vergeben. ⁶Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁷Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, die erforderlichen Module im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁸Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁹Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt gemäß den Sätzen 1 bis 6 errechnet. ¹⁰Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten und gemäß 5.1.1 a) zu berücksichtigenden Module im Umfang von 120 Credits.

c) Kurzbeschreibung der Bachelor's Thesis oder einer vergleichbaren Studienleistung

¹Die Kurzbeschreibung der Bachelor's Thesis oder einer vergleichbaren Studienleistung im Umfang von mindestens 8 Credits wird von der jeweiligen Auswahlkommission unabhängig voneinander auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Forschungsidee,
2. Ziel der Arbeit,
3. wissenschaftliche Relevanz im Rahmen des Forschungsstands,
4. Beschreibung der forschungsleitenden Fragestellungen und zentralen Hypothesen sowie
5. Vorstellung und Diskussion der angewandten Methoden und Ergebnisse.

²Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

d) Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von der jeweiligen Auswahlkommission unabhängig voneinander auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. sachliche und trotzdem ansprechende Formulierung des Bewerbungsanliegens,
2. strukturierte Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlichen Interessen und forschungsorientierten Inhalten des Studiengangs,

3. überzeugende Begründung der besonderen Eignung und Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang, belegt durch Argumente und sinnvolle Beispiele (vgl. Ziff. 2.3.5),
4. wesentliche Punkte der Begründung werden in angemessener Weise sprachlich hervorgehoben,
5. Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik werden eingehalten.

²Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.
- 5.1.3. Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.
- 5.1.4. Wer weniger als 41 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens (Eignungsgespräch)

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁷Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁸Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 6 als Präsenztermin anberaumt werden. ⁹Sätze 7 und 8 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. ¹⁰In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹¹Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin und findet in englischer Sprache statt. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering gemäß der unter Nr. 2.3.5 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
2. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus dem Bereich der Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie oder anderen klassischen Disziplinen der Ingenieurwissenschaften zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation,
3. Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils; die Eignung ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten.
4. Fähigkeit, theoretische Kenntnisse effizient in praktisches Handeln umzusetzen; diese kann zum Beispiel durch das mühelose Verständnis für Fragestellungen und

Zusammenhänge der Materialwissenschaften anhand der Skizzierung des Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung gezeigt werden.

5. Sprachkompetenz in englischer Sprache.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Materials Science and Engineering vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 70 fest, wobei 0 das schlechteste und 70 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Note). ²Wer in der zweiten Stufe 80 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. September 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. September 2022.

München, 29. September 2022
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2022.